KWR Kanzlei für Wirtschaftsrecht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Neue zivilrechtliche Sonderregelungen für Verbraucher, Kleinstunternehmer und Vereine und Aussetzung Insolvenzantragspflicht

Stand 25. März 2020

Zusammenfassung der wesentlichen Regelungen

Problem wegen COVID-19-Pandemie	Lösung des Gesetzgebers
Verbraucher und Kleinstunternehmer können Zahlungen für wichtige Verträge nicht leisten	Moratorium für Ansprüche, Folie 3 (für Verbraucher) und Folie 4 (Kleinstunternehmer)
Es droht die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen wegen Nichtzahlung der Miete/Pacht	Ausschluss des Kündigungsrechts, Folie 5
Es droht die Kündigung von Darlehensverträgen wegen Nichtzahlung von Raten	Stundung der Raten bis 30. Juni 2020, Folie 6
Unternehmen und Vereine müssten nach geltendem Recht Insolvenz anmelden	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30. September 2020, Folie 7
Vereine können wegen „Kontaktsperre“ keine Mitgliederversammlung abhalten	Mitgliederversammlung kann elektronisch abgehalten werden, Vorstände bleiben im Amt, Folie 8

Moratorium

Voraussetzungen:

- Gilt für Verbraucher und Verbraucherverträge (=Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher)
- Anspruch aus „wesentlichem Dauerschuldverhältnis“ (= Leistung der angemessenen Darseinsfürsorge), z.B. Strom, Gas, Telekommunikation
- vor dem 8. März 2020 geschlossen
- Verbraucher kann Anspruch aufgrund COVID-19-Pandemie nicht erfüllen ohne seinen Unterhalt oder den Unterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger zu gefährden

Rechtsfolgen:

- Verbraucher kann Erfüllung des Anspruches bis 30. Juni 2020 verweigern
- Gilt nicht, wenn für Gläubiger unzumutbar und dessen wirtschaftliche Grundlagen gefährdend (dann aber stattdessen Kündigungsrecht der Verbrauchers)
- Gilt nicht für Miete und Pacht, Darlehen und arbeitsrechtlichen Anspruch (dazu nachfolgende Folien 5 und 6)

Moratorium Kleinstunternehmer

Voraussetzungen:

- Kleinstunternehmer (= weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme unter EUR 2 Mio.)
- Anspruch aus „wesentlichem Dauerschuldverhältnis“ (= Eindeckung zur Leistung mit angemessen Fortführung des Erwerbsbetriebs), z.B. laufende Belieferung mit Ersatzteilen
- vor dem 8. März 2020 geschlossen
- Leistung kann wegen COVID-19-Pandemie nicht erbracht werden oder Erbringung ist ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs nicht möglich

Rechtsfolgen:

- Wie „Verbrauchermoratorium“, d.h. Recht zur Verweigerung der Leistung bis 30. Juni 2020 usw.

Kündigungsausschluss Miet- und Pachtverhältnisse

Voraussetzungen:

- Mietverhältnis über Grundstücke oder Räume (privat oder gewerblich)
- Nichtzahlung der Miete im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020
- Nichtzahlung beruht auf COVID-19-Pandemie (Glaubhaftmachung erforderlich, unklar ob sofort oder erst später im Zivilprozess)

Rechtsfolgen:

- Vermieter/Verpächter kann Miet-/Pachtvertrag nicht wegen der Nichtzahlung kündigen
- Kündigung aus anderen Gründen (z.B. Eigenbedarf oder wegen anderer Pflichtverletzungen) bleibt möglich!
- Nichtgezahlte Miete muss nach 30. Juni 2020 nachgezahlt werden

Stundung Darlehensverträge

Voraussetzungen:

- Verbraucherdarlehensvertrag (Darlehensvertrag mit Unternehmer als Darlehensgeber und Verbraucher als Darlehensnehmer), § 491 BGB (insb. nicht mehr als EUR 200 und weniger als 3 Monate Laufzeit mit geringen Kosten), gilt auch für Immobilienfinanzierung
- vor dem 15. März 2020 geschlossen
- Verbraucher hat aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle, die Erbringung der Leistung unzumutbar machen
- Bundesregierung kann Regelung per Verordnung auf Kleinstunternehmen erweitern

Rechtsfolgen:

- Anspruch des Darlehensgebers auf während 1. April und 30. Juni 2020 fällig werdenden Rückzahlung, Zins oder Tilgungsleistungen wird für 3 Monate gestundet
- Parteien können abweichende Vereinbarung treffen
- Kündigung des Darlehens ist während der Stundung ausgeschlossen
- Darlehensgeber soll Verbraucher Gespräch anbieten
- Bei Nichteinigung für Zeit nach 30. Juni 2020 Verlängerung der Darlehenslaufzeit um 3 Monate
- Gilt nicht, wenn Darlehensgeber die Stundung nicht zumutbar ist

Aussetzung Insolvenzantragspflicht

Bisherige Grundregel (§ 15a InsO):

- Juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (§ 42 Abs. 2 Verein)
- Insolvenzgrund: Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit
- Pflicht zur unverzüglichen Stellung eines Insolvenzantrages, spätestens binnen 3 Wochen ab Vorliegen Insolvenzgrund
- Verspätete Antragsstellung strafbar, persönliche Haftung für Geschäftsführer bei Zahlungen trotz Insolvenzgrund

Neuregelung:

- Pflicht ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt (Verlängerung per Verordnung möglich)
- Gilt nicht, wenn Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht
- Wenn am 31. Dezember keine Zahlungsunfähigkeit bestanden hat, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und dass Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht
- Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang lösen keine Haftung aus
- Rückzahlung von neuen Gesellschafterdarlehen gelten als nicht gläubigerbenachteiligend
- Gläubigeranträge bis 30. September nur, wenn Eröffnungsgrund vor dem 1. März 2020 bestand

=> Unbedingt Rechtsanwalt beiziehen!

Sonderregelung für Vereine

Problem:

Viele Vereine können wegen COVID-19-Pandemie ihre Mitgliederversammlungen nicht abhalten.

Lösung:

- Vorstände bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis zu Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers.
- Mitgliederversammlung kann auch ohne Satzungsregelung per elektronischer Kommunikation durchgeführt werden oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen (abweichend von § 32 Abs. 2 BGB kann schriftliche Stimmabgabe erfolgen, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben)

Herzlichen Dank!

KWR Kanzlei für Wirtschaftsrecht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Neuer Wall 19
20354 Hamburg
+49 (40) 71 66 760 0
+49 (40) 71 66 760 10
kontakt@kwr-law.de
www.kwr-law.de

KWR